



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 855 | Datum: 30.08.2012

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für den Bachelor-Studiengang
Kommunikationswissenschaft**

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft

Vom 30. August 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Juli 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 30. August 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 30. August 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft vom 21. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 788 I vom 21. November 2011), zuletzt geändert am 30. März 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 815 vom 30. März 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Fachsemester, soweit sich aus § 3a Absatz 1 nichts Abweichendes ergibt.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Lernraumsemester

- (1) Studierende können im Rahmen des Programms „Individuelle Lernräume“ bis zu zwei „Lernraumsemester“ in Anspruch nehmen. Lernraumsemester sind Fachsemester. Die Regelstudienzeit sowie alle nach dem Lernraumsemester liegenden Fristen im Studiengang verlängern sich durch die Genehmigung eines Lernraumsemesters um ein Fachsemester. Dies gilt nicht für die Frist der Orientierungsprüfung.
- (2) Während der Lernraumsemester können Studierende Lehrveranstaltungen ihres Studiengangs besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen ablegen und auch Zusatzleistungen außerhalb des Studiengangs erbringen. Eine gegenseitige Anerkennung von im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und im Lernraumsemester erbrachten Zusatzleistungen ist nicht möglich. Wenn Studierende für das Lernraumsemester Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie sich zu Zusatzleistungen verpflichten (siehe Absatz 7).
- (3) Um ein Lernraumsemester in Anspruch nehmen zu können, muss die/der Studierende einen Antrag bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters online stellen. Hierbei muss die/der Studierende angeben, welche Zusatzleistungen sie/er ablegen will. Diese Zusatzleistungen müssen nicht in dem Lernraumsemester erbracht werden, sondern können auch in den noch verbleibenden übrigen Semestern des Studiengangs erbracht werden. Leistungen, die bereits vor der Antragstellung abgelegt wurden, können nicht als Zusatzleistungen eines Lernraumsemesters anerkannt werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des Antrags. Der Antrag wird bei Eignung

der Zusatzleistungen von der Zentralen Studienberatung (ZSB) genehmigt, die auch über Änderungsanträge entscheidet.

- (4) Etwaig erteilte Noten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Lernraumsemesters erbracht werden, werden bei der Bildung der Bachelor-Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden nicht im Notenspiegel ausgewiesen.
- (5) Die/der Studierende kann die im Rahmen des Lernraumsemesters aus dem Katalog des Programms „Individuelle Lernräume“ erbrachten Zusatzleistungen über die Website der Universität Hohenheim auf der Seite „Mein Lernraumsemester“ eintragen. Die Einträge werden durch die ZSB überprüft.
- (6) In das Bachelor-Zeugnis wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Der Studierende hat in seinem Studium am Programm „Individuelle Lernräume“ teilgenommen. Das Programm umfasst ein zusätzliches Fachsemester (zwei zusätzliche Fachsemester).“ Falls Zusatzleistungen aus dem Katalog gemäß Abs. 5 auf der Seite „Mein Lernraumsemester“ eingetragen wurden, wird folgender Satz ergänzt: *„Die im Programm erbrachten Zusatzleistungen ergeben sich aus der Anlage zum Zeugnis.“* und eine Bescheinigung dieser Zusatzleistungen wird dem Zeugnis beigelegt. Außerdem wird das Diploma-Supplement um Informationen zum Lernraumsemester ergänzt.
- (7) Sofern Studierende für das Lernraumsemester Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen wollen, müssen sie während des verbleibenden Studiums während der Vorlesungszeit Zusatzleistungen aus dem in Abs. 5 genannten Katalog im Umfang von mindestens 16 ECTS erbringen. Diese Zusatzleistungen sind bei der Beantragung des Lernraumsemesters mit den vorgesehenen ECTS-credits verbindlich anzugeben. Die ZSB genehmigt das Lernraumsemester bei Eignung und ausreichendem Umfang der Zusatzleistungen und entscheidet auch über Änderungsanträge. Darüber wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim BAföG-Amt erstellt. Das Bachelor-Zeugnis von Studierenden, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Lernraumsemester in Anspruch nehmen, wird grundsätzlich erst ausgestellt, wenn, neben den Leistungen des Studiengangs auch die Zusatzleistungen mindestens im Umfang von 16 ECTS erbracht wurden.“

3. § 18 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bestimmungen in § 3a bleiben hiervon unberührt.“

4. § 21 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Zusatzleistungen des Lernraumsemesters gemäß § 3a.“

5. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat oder ein Lernraumsemester gemäß § 3a in Anspruch genommen hat.“

6. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Bestimmungen in § 3a Absatz 7 bleiben hiervon unberührt.“

b) In Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Bestimmungen in § 3a Absatz 6 sind zu beachten.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 30. August 2012

gez.

i.V.

Professor Dr. Michael Kruse

-Prorektor für Lehre-